



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.3.2017
COM(2017) 153 final

2017/0069 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Protokolls 3 zum EWR-Abkommen über Waren nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (im Anhang des Vorschlags für einen Beschluss des Rates) sieht eine Änderung des Protokolls 3 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vor, in dem die Handelsregelung für bestimmte Kategorien landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse zwischen der Europäischen Union einerseits und den EWR-Ländern (Norwegen, Island, Liechtenstein) andererseits festgelegt ist.

Island und die Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission, sind übereingekommen, die Zölle auf bestimmte in diesem Protokoll aufgeführte Erzeugnisse abzuschaffen. Diese Zugeständnisse gelten nur für Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union bzw. in Island.

Es sei darauf hingewiesen, dass im EWR-Abkommen lediglich auf den EWR-Ursprung Bezug genommen wird. Um sicherzustellen, dass die neuen Zugeständnisse nur bilateral zwischen der EU und Island gelten, wird mit dieser Änderung des Protokolls 3 eine Bezugnahme auf den Ursprung in der EU und in Island im Sinne des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingefügt.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Der im Entwurf vorliegende Beschluss ist ein Beitrag zur weiteren Liberalisierung und zur Förderung des Handels zwischen der Europäischen Union und Island. Dies steht voll und ganz im Einklang mit dem Ziel der EU, EU-Erzeugnissen einen besseren Marktzugang in Drittländern zu sichern.

Die bilateralen Handelszugeständnisse sind in Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island, das am 22. Juli 1972 unterzeichnet wurde (das bilaterale Freihandelsabkommen), festgelegt. Für praktisch alle Erzeugnisse, die in diesem alten bilateralen Protokoll mit Island aufgeführt sind, gewährt Protokoll 3 zum EWR-Abkommen jedoch bereits eine günstigere zolltarifliche Behandlung, und gemäß Artikel 120 des EWR-Abkommens geht die Anwendung der Bestimmungen des EWR-Abkommens den Bestimmungen des bilateralen Abkommens vor. Der Beschlussentwurf steht auch im Einklang mit dem übergeordneten Ziel des bilateralen Freihandelsabkommens, „die Hemmnisse annähernd für ihren gesamten Handel schrittweise zu beseitigen“.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die schrittweise Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen zwischen der Europäischen Union einerseits und den EWR-Ländern (Norwegen, Island, Liechtenstein) andererseits steht voll und ganz im Einklang mit den Zielen des EWR-Abkommens, einen dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten, der auf gemeinsamen Regeln und gleichen Wettbewerbsbedingungen beruht.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

• **Rechtsgrundlage**

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls 3 zum EWR-Abkommen kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss die in den Anhängen zu Tabelle I des Protokolls 3 des EWR-Abkommens angegebenen Zollsätze an die Entwicklung der gegenseitigen Zugeständnisse anpassen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum¹ legt der Rat den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zu solchen Beschlüssen auf Vorschlag der Kommission fest.

Die Kommission legt dem Rat in Zusammenarbeit mit dem EAD den Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Annahme als Standpunkt der Union vor. Die Kommission hofft, ihn baldmöglichst dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterbreiten zu können.

• **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik, für welche die EU gemäß Artikel 3 AEUV die ausschließliche Zuständigkeit hat.

Die Änderung von Bestimmungen des Protokolls 3 des EWR-Abkommens erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

• **Verhältnismäßigkeit**

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Vorschlag nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um das mit ihm verfolgte Ziel zu erreichen - die Errichtung eines dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraums, der auf gemeinsamen Regeln und gleichen Wettbewerbsbedingungen beruht.

• **Wahl des Instruments**

Im Einklang mit Artikel 98 des EWR-Abkommens ist das gewählte Instrument der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss stellt die wirksame Umsetzung und Durchführung des EWR-Abkommens sicher. Zu diesem Zweck fasst er Beschlüsse für die im EWR-Abkommen vorgesehenen Fälle.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss sollen die Zölle auf Einfuhren der meisten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse von Island in die EU abgeschafft werden. Die Auswirkungen auf die Einnahmen der EU werden sich voraussichtlich auf – 0,5 Mio. EUR jährlich belaufen.

4. SONSTIGE ELEMENTE

Der Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Anhang zum Entwurf eines Beschlusses des Rates tritt in Kraft, sobald alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Abkommens in

¹ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6-8.

Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Dieses Abkommen wurde von der Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Kommission gemäß Artikel 19 des EWR-Abkommens ausgehandelt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Protokolls 3 zum EWR-Abkommen über Waren nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum², insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss durch Beschluss unter anderem das Protokoll 3 über Waren nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens ändern, mit dem zwischen den Vertragsparteien spezifische Handelsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgelegt werden.
- (3) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls 3 zum EWR-Abkommen kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss die in den Anhängen zu Tabelle I des Protokolls 3 des EWR-Abkommens angegebenen Zollsätze an die Entwicklung der gegenseitigen Zugeständnisse anpassen. Island und die Europäische Union haben vereinbart, die Zölle auf bestimmte in Protokoll 3 zum EWR-Abkommen aufgeführte Waren abzuschaffen. Diese Zugeständnisse gelten nur für Waren mit Ursprung in der Europäischen Union bzw. in Island im Sinne des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln.
- (4) Protokoll 3 zum EWR-Abkommen sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Der Standpunkt der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss sollte daher auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

² ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6-8.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung des Protokolls 3 zum EWR-Abkommen zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

**FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE, DEREN
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN SICH AUF DIE EINNAHMEN BESCHRÄNKEN**

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Änderung des Protokolls 3 zum EWR-Abkommen in Bezug auf Waren nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens

2. HAUSHALTSLINIEN

Kapitel und Artikel: 1 2 0 Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom

Unter Kapitel 1 2 0 veranschlagter Betrag: 20 000,5 Mio. EUR (HE 2017)

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen³:

(in Mio. EUR (eine Dezimalstelle))

Haushalts- linie	Einnahmen	2017	2018
Artikel 1 2 0	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	- 0,5	- 0,5

Stand nach der Maßnahme					
	2019	2020	2021	2022	2023
Artikel 1 2 0	- 0,5	- 0,5	- 0,5	- 0,5	- 0,5

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Die Bestimmungen über Einfuhrzölle enthalten die notwendigen Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten (Anwendung der im Zollkodex der Gemeinschaften und den zugehörigen Durchführungsvorschriften vorgesehenen Kontrollen).

³ Die Beträge pro Jahr basieren auf der in Abschnitt 5 erläuterten Methodik. Für die Zwecke dieses Finanzbogens wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme am 1. Januar 2017 in Kraft treten würde.

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Die Auswirkungen in Abschnitt 3 entsprechen einer Schätzung des Betrags der Zölle, die tatsächlich im Zeitraum 2013-2015 erhoben wurden, abzüglich 20 % Erhebungskosten. Die Schätzung der Zölle stützt sich auf COMEXT-Handelsdaten zu unter MFN registrierten Einfuhren und zu bereits geltenden Präferenzbehandlungen sowie auf den in den jeweiligen Fällen im Jahr 2016 geltenden Zollsatz. In Fällen, in denen komplexe Mischzölle gelten, wurden Wertzolläquivalente verwendet.

Brüssel, den 29.3.2017
COM(2017) 153 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss
zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Protokolls 3 zum EWR-Abkommen
über Waren nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens**

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES -

Nr. [...]

vom [...]

zur Änderung des Protokolls 3 zum EWR-Abkommen

in Bezug auf Waren nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Protokoll 3 zum EWR-Abkommen sind spezifische Handelsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zwischen den Vertragsparteien festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls 3 zum EWR-Abkommen kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss die in den Anhängen zu Tabelle I des Protokolls 3 aufgeführten Zölle an die Entwicklung der gegenseitigen Zugeständnisse anpassen. Island und die Europäische Union haben vereinbart, die Zölle auf bestimmte in Protokoll 3 zum EWR-Abkommen aufgeführten Waren abzuschaffen. Diese Zugeständnisse gelten nur für Waren mit Ursprung in der Europäischen Union bzw. in Island im Sinne des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln.
- (3) Protokoll 3 zum EWR-Abkommen sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Protokoll 3 zum EWR-Abkommen wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird nach Absatz 1 der folgende Unterabsatz angefügt:
„Für die in Tabelle I aufgeführten Waren mit Ursprung in Island oder in der Europäischen Union im Sinne des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gelten die unter Nummer 4a des Anhangs I zu Tabelle I bzw. unter Nummer 1a des Anhangs II zu Tabelle I aufgeführten Zollsätze.“
2. Anhang I zu Tabelle I wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert.
3. Anhang II zu Tabelle I wird gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen*, oder am Tag des Inkrafttretens des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen¹, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den [...]

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
[...]*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
[...]*

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

¹ ABl. x xxx vom xx.xx.xx, S. xx.

ANHANG I

Anhang I zu Tabelle I in Protokoll 3 zum Abkommen wird wie folgt geändert:

- (1) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:
 - „4a. Für die folgenden Waren mit Ursprung in Island betragen die Zollsätze Null:

KN-Code	Kommentare
0710 40 00	
0711 90 30	
ex 1302 20 10	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr
ex 1302 20 90	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr
1517 10 10	
1517 90 10	
1704 10 10	
1704 10 90	
1704 90 10	
1704 90 30	
1704 90 51	
1704 90 55	
1704 90 61	
1704 90 65	
1704 90 71	
1704 90 75	
1704 90 81	
1704 90 99	
1806 10 15	
1806 10 20	
1806 10 30	
1806 10 90	
1806 20 10	
1806 20 30	
1806 20 50	
1806 20 70	
1806 20 80	
1806 20 95	
1806 31 00	
1806 32 10	
1806 32 90	
1806 90 11	
1806 90 19	
1806 90 31	
1806 90 39	
1806 90 50	
1806 90 60	
1806 90 70	

KN-Code	Kommentare
1806 90 90	
1901 10 00	
1901 20 00	
1901 90 11	
1901 90 19	
1901 90 99	
1902 11 00	
1902 19 10	
1902 19 90	
1902 20 10	
1902 20 91	
1902 20 99	
1902 30 10	
1902 30 90	
1902 40 10	
1902 40 90	
1903 00 00	
1904 10 10	
1904 10 30	
1904 10 90	
1904 20 10	
1904 20 91	
1904 20 95	
1904 20 99	
1904 30 00	
1904 90 10	
1904 90 80	
1905 10 00	
1905 20 10	
1905 20 30	
1905 20 90	
1905 31 11	
1905 31 19	
1905 31 30	
1905 31 91	
1905 31 99	
1905 32 05	
1905 32 11	
1905 32 19	
1905 32 91	

KN-Code	Kommentare
1905 32 99	
1905 40 10	
1905 40 90	
1905 90 10	
1905 90 20	
1905 90 30	
1905 90 45	
1905 90 55	
1905 90 60	
1905 90 90	
2001 90 30	
2001 90 40	
2004 10 91	
2004 90 10	
2005 20 10	
2005 80 00	
ex 2006 00 38	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
ex 2006 00 99	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2007 10 10	
2007 10 91	
2007 10 99	
2007 91 10	
2007 91 30	
2007 91 90	
2007 99 10	
2007 99 20	
2007 99 31	
2007 99 33	
2007 99 35	
2007 99 39	
2007 99 50	
2007 99 93	
2007 99 97	
ex 2008 11 91	geröstet
2008 99 85	
2008 99 91	
ex 2101 12 92	mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder

KN-Code	Kommentare
	mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr
ex 2101 12 98	mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr
ex 2101 20 92	mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr
ex 2101 20 98	mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr
2101 30 19	
2101 30 99	
2102 10 31	
2102 10 39	
2102 20 11	
2102 20 19	
2103 20 00	
2103 90 90	
2104 10 00	
2106 10 20	
2106 10 80	
2106 90 20	
2106 90 92	
2202 10 00	
2202 90 10	
2202 90 91	
2202 90 95	
2202 90 99	
2205 10 10	
2205 10 90	
2205 90 10	
2205 90 90	
2207 20 00	
2208 90 91	
2208 90 99	

KN-Code	Kommentare
2209 00 11	
2209 00 19	
2209 00 91	
2209 00 99	
2402 10 00	
2402 20 90	
2402 90 00	
2403 11 00	
2403 19 10	
2403 19 90	
2403 91 00	
2403 99 10	
2905 43 00	
2905 44 11	
2905 44 19	
2905 44 91	
2905 44 99	
3302 10 10	
3302 10 21	
3302 10 29	
3501 10 50	
3501 10 90	
3501 90 10	
3501 90 90	
3505 10 10	
3505 10 50	
3505 10 90	
3505 20 10	
3505 20 30	
3505 20 50	
3505 20 90	
3809 10 10	
3809 10 30	
3809 10 50	
3809 10 90	
3824 60 11	
3824 60 19	
3824 60 91	
3824 60 99	

(2) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„8. Die in diesem Anhang genannten Zollcodes beziehen sich auf die in der Europäischen Union am 1. Januar 2004 geltenden Zollcodes. Die unter Nummer 4a genannten Zollcodes beziehen sich jedoch auf die in der Europäischen Union am 1. Januar 2015 geltenden Zollcodes. Werden in der Zollnomenklatur Veränderungen vorgenommen, bleibt dieser Anhang davon unberührt.“

ANHANG II

Anhang II zu Tabelle I in Protokoll 3 zum Abkommen wird wie folgt geändert:

(1) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer angefügt:

„1a. Für die folgenden Waren mit Ursprung in der Europäischen Union betragen die Zollsätze Null:

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
0501.0000	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare:
0502.1000	- Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten
0502.9000	- andere
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:
	- Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen:
0505.1001	- - Federn
0505.1002	- - Eiderdaunen, gereinigt
0505.1003	- - andere Daunen
0505.1009	- - andere
0505.9000	- andere
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon:
	- Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein:
0507.1001	- - Walzähne
0507.1009	- - andere
	- andere
0507.9001	- - Fischbein
0507.9002	- - Vogelkrallen
0507.9003	- - Schafhörner
0507.9004	- - Rinderhörner
0507.9009	- - andere
0508.0000	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon
0510.0000	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht
ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
0710.4000	- Zuckermais

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
ex 0711 0711.9002	<p>Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:</p> <p>- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:</p> <p>-- Zuckermais</p>
ex 1302 1302.1901 1302.1909 1302.2001	<p>Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:</p> <p>- Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:</p> <p>-- andere:</p> <p>--- für Lebensmittelzubereitungen</p> <p>--- andere</p> <p>- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:</p> <p>-- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr</p>
1401 1401.1000 1401.2000 1401.9000	<p>Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast):</p> <p>- Bambus</p> <p>- Peddig und Stuhlrohr</p> <p>- andere</p>
1404 1404.2000 1404.9001 1404.9009	<p>Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>- Baumwoll-Linters</p> <p>- andere:</p> <p>-- Karden, Blütenköpfe</p> <p>-- andere</p>
ex 1517 1517.1001 1517.9002 1517.9005	<p>Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:</p> <p>- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:</p> <p>-- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 bis 15 GHT</p> <p>- andere:</p> <p>-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT</p> <p>-- genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen zur Verwendung als Verwendung als Formentrennmittel</p>
ex 1702 1702.5000 1702.9004	<p>Anderer Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:</p> <p>- chemisch reine Fructose</p> <p>- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:</p> <p>-- chemisch reine Maltose</p>
1704 1704.1000	<p>Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):</p> <p>- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen</p> <p>- andere:</p>

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
1704.9001	-- Masse aus gemahlene Mandeln mit Zusatz von Zucker, und Persipan (Ersatz für Masse aus gemahlene Mandeln), in Mengen zu 5 kg oder mehr
1704.9002	-- Masse aus gemahlene Mandeln mit Zusatz von Zucker, und Persipan (Ersatz für Masse aus gemahlene Mandeln), in Mengen von weniger als 5 kg
1704.9003	-- Verzierungen aus Zuckerguss
1704.9004	-- Süßholz, mit Zucker und Süßholzzubereitungen
1704.9005	-- Zuckerbonbons, Lutschtabletten, anderweit nicht genannt
1704.9006	-- Zuckerkulör
1704.9007	-- Zubereitungen von Gummi arabicum
1704.9008	-- Zuckerwaren, weder Gluten noch Protein enthaltend, speziell zubereitet für Allergien und Stoffwechselstörungen
1704.9009	-- andere
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:
	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
1806.1001	-- zum Herstellen von Getränken
1806.1009	-- andere
	- andere Zubereitungen in Blöcken, Tafeln oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:
1806.2010	-- Nugatmasse in Blöcken von 5 kg oder mehr
1806.2020	-- Pulver zur Zubereitung von Desserts
	-- Kakaopulver, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von 30 GHT oder mehr, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Substanzen:
1806.2031	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1806.2039	-- andere
	-- Kakaopulver, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von weniger als 30 GHT, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Substanzen:
1806.2041	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1806.2049	-- andere
	-- andere:
1806.2050	-- andere Zubereitungen, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von 30 GHT oder mehr
1806.2060	-- andere Zubereitungen, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von weniger als 30 GHT
1806.2090	-- andere
	- andere, in Form von Blöcken, Tafeln oder Riegeln:
	-- gefüllt:
1806.3101	-- gefüllte Schokolade in Form von Blöcken, Tafeln oder Riegeln
1806.3109	-- andere
	-- nicht gefüllt:
1806.3201	-- Schokolade, ausschließlich bestehend aus Kakaomasse, Zucker und nicht mehr als 30 % Kakaobutter, in Tafeln oder Riegeln

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
1806.3202	- - - Schokolade, Kakaomasse, Zucker, Kakaobutter und Milchpulver enthaltend, in Tafeln oder Riegeln
1806.3203	- - - Schokoladenersatz in Tafeln oder Riegeln
1806.3209	- - - andere
	- andere: - - Stoffe zum Herstellen von Getränken:
1806.9011	- - - Ausgangsstoffe für die Getränkezubereitung, auf der Grundlage von Waren der Positionen 0401 bis 0404, mit einem Gehalt an Kakaopulver von 5 GHT oder mehr, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit nicht genannt, mit Zucker oder anderen Süßmitteln und sonstigen Stoffen und Aromen in geringerem Umfang
1806.9012	- - - Ausgangsstoffe für die Getränkezubereitung, Kakao sowie Proteine und/oder andere Nährstoffe, auch Vitamine, Mineralstoffe, Pflanzenfasern, mehrfach ungesättigte Fettsäuren und Aromen enthaltend
1806.9019	- - - andere - - andere:
1806.9021	- - - Pulver zur Zubereitung von Desserts; Puddings und Suppen
1806.9022	- - - speziell zur Säuglingsernährung und für diätetische Zwecke zubereitete Lebensmittel
1806.9023	- - - Ostereier
1806.9024	- - - Speiseeissoßen und -dips
1806.9025	- - - bestrichen oder überzogen, wie Rosinen, Nüsse, „Puff“-Getreide, Süßholz, Karamellen und Geleedragees
1806.9026	- - - Schokoladencreme (Konfekt)
1806.9027	- - - Frühstücksgetreideprodukte - - - Kakaopulver, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von 30 GHT oder mehr, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Substanzen:
1806.9041	- - - - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1806.9049	- - - - andere - - - Kakaopulver, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von weniger als 30 GHT, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Substanzen:
1806.9051	- - - - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1806.9059	- - - - andere - - - andere:
1806.9091	- - - - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1806.9099	- - - - andere
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1901.1000	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf - Mischungen und Teige zum Herstellen von Backwaren der Position 1905 - - mit einem Gehalt an Frischmilchpulver, Magermilchpulver, Eiern, Milchfett (wie Butter), Käse oder Fleisch von 3 GHT oder mehr:

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
1901.2011	- - - zum Herstellen von Knäckebrötchen der Position 1905.1000
1901.2012	- - - zum Herstellen von Lebkuchen und Honigkuchen und dergleichen der Position 1905.2000
1901.2051	- - - zum Herstellen von Keksen und ähnlichem Kleingebäck, gesüßt, der Position 1905.3110, einschließlich Plätzchen
1901.2052	- - - zum Herstellen von Keksen und ähnlichem Kleingebäck, gesüßt, der Position 1905.3120, einschließlich Plätzchen
1901.2053	- - - zum Herstellen von Ingwerplätzchen der Position 1905.3131
1901.2054	- - - zum Herstellen von Waffeln der Positionen 1905.3201 und 1905.3209, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1901.2055	- - - zum Herstellen von Waffeln der Positionen 1905.3201 und 1905.3209, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1901.2056	- - - zum Herstellen von Zwieback, geröstetem Brot und ähnlichen gerösteten Waren der Position 1905.4000
1901.2057	- - - zum Herstellen von Brot der Position 1905.9011 mit Füllung auf Basis von Butter oder anderen Milcherzeugnissen
1901.2058	- - - zum Herstellen von Brot der Position 1905.9019
1901.2059	- - - zum Herstellen von Keksen und ähnlichem Kleingebäck, ungesüßt, der Positionen 1905.9021 und 1905.9029
1901.2061	- - - zum Herstellen von Salzgebäck der Position 1905.9030
1901.2062	- - - zum Herstellen von Kuchen und feinen Backwaren der Positionen 1905.9041 und 1905.9049, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1901.2063	- - - zum Herstellen von Kuchen und feinen Backwaren der Positionen 1905.9041 und 1905.9049, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1901.2064	- - - Mischungen und Teige, Fleisch enthaltend, zum Herstellen von Pasteten, einschließlich Pizza, der Position 1905.9051
1901.2065	- - - Mischungen und Teige, andere Zutaten als Fleisch enthaltend, zum Herstellen von Pizza und dergleichen der Position 1905.9059
1901.2066	- - - zum Herstellen von Snacks, z. B. Flocken, Schnecken, Waffeltüten und dergleichen
1901.2067	- - - zum Herstellen von Waren der Position 1905.9091
1901.2068	- - - zum Herstellen von Waren der Position 1905.9099
	- - andere:
1901.2071	- - - zum Herstellen von Knäckebrötchen der Position 1905.1000
1901.2072	- - - zum Herstellen von Lebkuchen und Honigkuchen und dergleichen der Position 1905.2000
1901.2073	- - - zum Herstellen von Keksen und ähnlichem Kleingebäck, gesüßt, der Position 1905.3110, einschließlich Plätzchen
1901.2074	- - - zum Herstellen von Keksen und ähnlichem Kleingebäck, gesüßt, der Position 1905.3120, einschließlich Plätzchen
1901.2075	- - - zum Herstellen von Ingwerplätzchen der Position 1905.3131
1901.2076	- - - zum Herstellen von Waffeln der Positionen 1905.3201 und 1905.3209
1901.2077	- - - zum Herstellen von Zwieback, geröstetem Brot und ähnlichen gerösteten Waren der Position 1905.4000
1901.2078	- - - zum Herstellen von Brot der Position 1905.9011 mit Füllung auf Basis von Butter oder anderen Milcherzeugnissen
1901.2079	- - - zum Herstellen von Brot der Position 1905.9019
1901.2081	- - - zum Herstellen von Keksen und ähnlichem Kleingebäck, ungesüßt, der Positionen 1905.9021 und 1905.9029

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
1901.2082	- - - zum Herstellen von Salzgebäck der Position 1905.9030
1901.2083	- - - zum Herstellen von Kuchen und feinen Backwaren der Position 1905.9041
1901.2084	- - - zum Herstellen von Kuchen und feinen Backwaren der Position 1905.9049
1901.2085	- - - Mischungen und Teige, Fleisch enthaltend, zum Herstellen von Pasteten, einschließlich Pizza, der Position 1905.9051
1901.2086	- - - Mischungen und Teige, andere Zutaten als Fleisch enthaltend, zum Herstellen von Pizza und dergleichen der Position 1905.9059
1901.2087	- - - zum Herstellen von Snacks, z. B. Flocken, Schnecken, Waffeltüten und dergleichen
1901.2088	- - - zum Herstellen von Waren der Position 1905.9091 mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1901.2089	- - - zum Herstellen von Waren der Position 1905.9099 - andere: - - Stoffe zum Herstellen von Getränken:
1901.9021	- - - Ausgangsstoffe für die Getränkezubereitung, auf der Grundlage von Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Kakao oder mit einem Kakaogehalt von weniger als 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit nicht genannt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und sonstigen Stoffen und Aromen in geringerem Umfang
1901.9029	- - - andere Ausgangsstoffe für die Getränkezubereitung, auf der Grundlage von Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Kakao oder mit einem Kakaogehalt von weniger als 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit nicht genannt
1901.9031	- - - andere Stoffe für Getränke mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1901.9039	- - - andere Stoffe für Getränke
1901.9091	- - - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1901.9099	- - - andere
ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet: - Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:
1902.1100	- - Eier enthaltend
1902.1900	- - andere - Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet): - - gefüllt mit Zubereitungen von Fisch und Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren:
1902.2011	- - - in einer Menge von mehr als 20 GHT
1902.2019	- - - andere - - gefüllt mit Zubereitungen aus Wurst, Fleisch, Schlachtnabenerzeugnissen oder Blut oder Mischungen daraus:
1902.2022	- - - mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnabenerzeugnissen oder Blut oder Mischungen daraus von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT
1902.2029	- - - andere - - gefüllt mit Käse:
1902.2031	- - - mit einem Gehalt an Käse von mehr als 3 GHT
1902.2039	- - - andere - - gefüllt mit Fleisch und Käse:

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
1902.2041	- - - mit einem Gehalt an Fleisch und Käse von mehr als 20 GHT
1902.2042	- - - mit einem Gehalt an Fleisch und Käse von insgesamt 3 GHT bis einschließlich 20 GHT
1902.2049	- - - andere
1902.2050	- - andere
	- andere Teigwaren:
1902.3010	- - mit Fisch und Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
	- - mit Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut oder Mischungen daraus:
1902.3021	- - - in einer Menge von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT
1902.3029	- - - andere
	- - mit Käse:
1902.3031	- - - in einer Menge von mehr als 3 GHT
1902.3039	- - - andere
	- - mit Fleisch und Käse:
1902.3041	- - - in einer Menge von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT, insgesamt
1902.3049	- - - andere
1902.3050	- - andere
	- Couscous:
1902.4010	- - mit Fisch und Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
	- - mit Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut oder Mischungen daraus:
1902.4021	- - - in einer Menge von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT
1902.4029	- - - andere
1902.4030	- - andere
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen:
1903.0001	- in Einzelverkaufsaufmachungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger
1903.0009	- andere
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:
	- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:
1904.1001	- - Snacks, z. B. Flocken, Schnecken, Waffeltüten und dergleichen
1904.1003	- - Frühstücksgetreideprodukte mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 10 GHT oder mehr
1904.1004	- - andere Frühstücksgetreideprodukte
1904.1009	- - andere
	- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide:
1904.2001	- - auf Basis von aufgeblähtem Getreide oder geröstetem Getreide oder Getreideprodukten
1904.2009	- - andere
	- Bulgur-Weizen:
1904.3001	- - mit einem Gehalt an Fleisch von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT
1904.3009	- - andere

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
	- andere:
1904.9001	- - mit einem Gehalt an Fleisch von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT
1904.9009	- - mit einem Gehalt an Fleisch von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:
1905.1000	- Knäckebrötchen
1905.2000	- Lebkuchen und Honigkuchen und dergleichen
	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:
	- - Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:
1905.3110	- - - bestrichen oder überzogen mit Schokolade oder mit kakaohaltigem Fondant
1905.3120	- - - weder Gluten noch Protein enthaltend, speziell zubereitet für Allergien und Stoffwechselstörungen
	- - - andere:
1905.3131	- - - - Ingwerplätzchen
1905.3132	- - - - andere Kekse und Plätzchen mit einem Zuckergehalt von weniger als 20 %
1905.3139	- - - - andere Kekse und Plätzchen
	- - Waffeln:
1905.3201	- - - bestrichen oder überzogen mit Schokolade oder mit kakaohaltigem Fondant
1905.3209	- - - andere
1905.4000	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren
	- andere:
	- - Brot:
1905.9011	- - - mit einer im Wesentlichen aus Butter oder anderen Milcherzeugnissen (z. B. Knoblauchbutter) bestehenden Füllung
1905.9019	- - - andere
	- - Kekse und ähnliches Kleingebäck, ungesüßt:
1905.9021	- - - weder Gluten noch Protein enthaltend, speziell zubereitet für Allergien und Stoffwechselstörungen
1905.9029	- - - andere
1905.9030	- - Salzgebäck
	- - Kuchen und feine Backwaren:
1905.9041	- - - weder Gluten noch Protein enthaltend, speziell zubereitet für Allergien und Stoffwechselstörungen
1905.9049	- - - andere
	- - Pasteten, einschließlich Pizza:
1905.9051	- - - Fleisch enthaltend:
1905.9059	- - - andere
1905.9060	- - Snacks, z. B. Flocken, Schnecken, Waffeltüten und dergleichen
	- - andere
1905.9091	- - - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1905.9099	- - - andere

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
ex 2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht: - andere: 2001.9001 - - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) 2001.9002 - - Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr ex 2001,9009 - - andere, Palmherzen enthaltend
ex 2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren: - Kartoffeln: 2004.1001 - - Mehl, Grieß oder Flocken - anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen: 2004.9001 - - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
ex 2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren: - Kartoffeln: 2005.2001 - - Mehl, Grieß oder Flocken 2005.8000 - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
ex 2006	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert) - Gemüse, gefroren: 2006.0011 - - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) - anderes Gemüse: 2006.0021 - - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: 2007.1000 - homogenisierte Zubereitungen - andere: 2007.9100 - - Zitrusfrüchte 2007.9900 - - andere
ex 2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt: - - Erdnüsse: 2008.1101 - - - Erdnussbutter ex 2008.1109 - - - andere, geröstet - andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008.19: 2008.9100 - - Palmherzen - - andere: 2008.9902 - - - Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>Saccharata</i>)

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
ex 2101	<p>Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:</p> <p>- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:</p> <p>- - Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:</p> <p>2101.1201 - - - mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr</p> <p>- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:</p> <p>2101.2001 - - mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr</p> <p>- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:</p> <p>2101.3001 - - andere geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorien; Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorien</p>
2102	<p>Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:</p> <p>- Hefen, lebend:</p> <p>2102.1001 - - außer für das Backen von Brot, ausgenommen Hefen zur Verwendung in Tierfutter</p> <p>2102.1009 - - andere</p> <p>- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:</p> <p>2102.2001 - - Hefen, nicht lebend</p> <p>2102.2002 - - tote einzellige Algen</p> <p>2102.2003 - - zur Verwendung in Tierfutter</p> <p>2102.2009 - - andere</p> <p>- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:</p> <p>2102.3001 - - in Einzelverkaufsaufmachungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger</p> <p>2102.3009 - - andere</p>
ex 2103	<p>Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:</p> <p>2103.2000 - Tomatenketchup und andere Tomatensoßen</p> <p>- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:</p> <p>2103.3001 - - zubereiteter Senf mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr</p> <p>- andere</p> <p>2103.9010 - - zubereitete Gemüsesoßen mit den Grundbestandteilen Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt</p> <p>2103.9020 - - Mayonnaise</p> <p>2103.9030 - - ölhaltige Soßen, anderweit nicht genannt (z. B. Remouladensoßen)</p> <p>- - Fleisch enthaltend:</p> <p>2103.9051 - - - in einer Menge von mehr als 20 GHT</p> <p>2103.9052 - - - in einer Menge von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT</p> <p>2103.9059 - - - andere</p>

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
	- - andere:
2103.9091	- - - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
2103.9099	- - - andere
2104	<p>Suppen und Brühen sowie Zubereitungen zu ihrer Herstellung; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:</p> <p>- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen:</p> <p>2104.1001 - - Gemüsesuppenzubereitungen mit den Grundbestandteilen Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt</p> <p>2104.1002 - - anderes Suppenpulver in Verpackungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr</p> <p>2104.1003 - - Fischsuppen in Dosen</p> <p>- - andere Suppen:</p> <p>2104.1011 - - - mit einem Gehalt an Fleisch von mehr als 20 GHT</p> <p>2104.1012 - - - mit einem Gehalt an Fleisch von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT</p> <p>2104.1019 - - - andere</p> <p>- - andere:</p> <p>2104.1021 - - - mit einem Gehalt an Fleisch von mehr als 20 GHT</p> <p>2104.1022 - - - mit einem Gehalt an Fleisch von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT</p> <p>2104.1029 - - - andere</p> <p>- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:</p> <p>2104.2001 - - - mit einem Gehalt an Fleisch von mehr als 20 GHT</p> <p>2104.2002 - - - mit einem Gehalt an Fleisch von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT</p> <p>2104.2003 - - mit Fisch und Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren</p> <p>2104.2009 - - - andere</p>
ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2106.1000	<p>- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe</p> <p>- andere:</p> <p>- - Fruchtsäfte, mehr als unter Position 2009 angegeben zubereitet oder gemischt:</p>
2106.9011	- - - unvergoren und keinen Zucker enthaltend, in Behältnissen von 50 kg oder mehr
2106.9012	- - - andere in anderen Behältnissen mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
2106.9013	- - - andere in anderen Behältnissen
	- - Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:
2106.9023	- - - Mischungen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, auch gemischt mit Pflanzenauszügen, zum Herstellen von Pflanzenbrühen
2106.9024	- - - speziell zur Säuglingsernährung oder für diätetische Zwecke zubereitete Lebensmittel
2106.9025	- - - Ausgangsstoffe für die Getränkezubereitung, Proteine und/oder andere Nährstoffe, auch Vitamine, Mineralstoffe, Pflanzenfasern, mehrfach ungesättigte Fettsäuren und Aromen enthaltend
2106.9026	- - - Ausgangsstoffe für die Getränkezubereitung, aus Ginsengextrakt, vermischt mit anderen Stoffen, z. B. Glucose oder Lactose
2106.9027	- - - alkoholfreie Zubereitungen (konzentrierte Auszüge) ohne Zucker oder andere Süßmittel
2106.9028	- - - alkoholfreie Zubereitungen (konzentrierte Auszüge) mit Zusatz von Zucker

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
2106.9029	- - - alkoholfreie Zubereitungen (konzentrierte Auszüge) mit Zusatz von Zucker - - - alkoholhaltige Zubereitungen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol, zum Herstellen von Getränken:
2106.9031	- - - - mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol bis einschließlich 2,25 % vol
2106.9032	- - - - mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,25 % vol bis einschließlich 15 % vol
2106.9033	- - - - mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis einschließlich 22 % vol
2106.9034	- - - - mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol bis einschließlich 32 % vol
2106.9035	- - - - mit einem Alkoholgehalt von mehr als 32 % vol bis einschließlich 40 % vol
2106.9036	- - - - mit einem Alkoholgehalt von mehr als 40 % vol bis einschließlich 50 % vol
2106.9037	- - - - mit einem Alkoholgehalt von mehr als 50 % vol bis einschließlich 60 % vol
2106.9038	- - - - andere
2106.9039	- - - andere - - Pulver zur Zubereitung von Desserts:
2106.9041	- - - in Einzelverkaufsaufmachungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger, mit Milchpulver, Eiklar oder Eidottern
2106.9042	- - - in Einzelverkaufsaufmachungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger, ohne Milchpulver, Eiklar oder Eidotter
2106.9048	- - - andere, mit Milchpulver, Eiklar oder Eidottern
2106.9049	- - - andere, ohne Milchpulver, Eiklar oder Eidotter
2106.9051	- - Mischungen von chemischen Stoffen und Lebensmitteln wie Saccharin und Lactose, die als Süßmittel verwendet werden
2106.9062	- - Suppen und Grütze auf der Grundlage von Früchten
2106.9064	- - mit einem Gehalt an Fleisch von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT
2106.9065	- - Lebertrankapseln und andere Vitamine, anderweit nicht genannt
2106.9066	- - Nahrungsergänzungsmittel, anderweit nicht genannt
2106.9067	- - vegetarische Sahne
2106.9068	- - vegetarischer Käse - - Süßwaren, weder Zucker noch Kakao enthaltend:
2106.9071	- - - Kaugummi
2106.9072	- - - andere
2106.9079	- - andere
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:
	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltigen Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen: - - mit Kohlensäure versetzte Getränke mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
2202.1011	- - - in Einwegverpackungen aus Stahl
2202.1012	- - - in Einwegverpackungen aus Aluminium
2202.1013	- - - in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
2202.1014	- - - in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2202.1015	- - - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2202.1016	- - - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2202.1019	- - - andere - - mit Kohlensäure versetzte Getränke mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
2202.1031	- - - in Einwegverpackungen aus Stahl
2202.1032	- - - in Einwegverpackungen aus Aluminium
2202.1033	- - - in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2202.1034	- - - in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2202.1035	- - - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2202.1036	- - - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2202.1039	- - - andere - - speziell zur Säuglingsernährung oder für diätetische Zwecke zubereitete Lebensmittel
2202.1041	- - - in Kartonverpackungen
2202.1042	- - - in Einwegverpackungen aus Stahl
2202.1043	- - - in Einwegverpackungen aus Aluminium
2202.1044	- - - in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2202.1045	- - - in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2202.1046	- - - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2202.1047	- - - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2202.1049	- - - andere - - andere:
2202.1091	- - - in Kartonverpackungen
2202.1092	- - - in Einwegverpackungen aus Stahl
2202.1093	- - - in Einwegverpackungen aus Aluminium
2202.1094	- - - in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2202.1095	- - - in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2202.1096	- - - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2202.1097	- - - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2202.1099	- - - andere - andere: - - aus Milcherzeugnissen mit anderen Zutaten, sofern der Gehalt an Milcherzeugnissen 75 GHT oder mehr ohne die Verpackung ausmacht
2202.9011	- - - in Kartonverpackungen
2202.9012	- - - in Einwegverpackungen aus Stahl
2202.9013	- - - in Einwegverpackungen aus Aluminium
2202.9014	- - - in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2202.9015	- - - in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2202.9016	- - - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2202.9017	- - - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2202.9019	- - - andere

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
	-- speziell zur Säuglingsernährung oder für diätetische Zwecke zubereitete Lebensmittel
2202.9021	--- in Kartonverpackungen
2202.9022	--- in Einwegverpackungen aus Stahl
2202.9023	--- in Einwegverpackungen aus Aluminium
2202.9024	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2202.9025	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2202.9026	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2202.9027	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2202.9029	--- andere
	-- Getränke aus Soja:
2202.9031	--- in Kartonverpackungen
2202.9032	--- in Einwegverpackungen aus Stahl
2202.9033	--- in Einwegverpackungen aus Aluminium
2202.9034	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2202.9035	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2202.9036	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2202.9037	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2202.9039	--- andere
	-- Getränke aus Reis und/oder Mandeln:
2202.9041	--- in Kartonverpackungen
2202.9042	--- in Einwegverpackungen aus Stahl
2202.9043	--- in Einwegverpackungen aus Aluminium
2202.9044	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2202.9045	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2202.9046	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2202.9047	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2202.9049	--- andere
	-- andere:
2202.9091	--- in Kartonverpackungen
2202.9092	--- in Einwegverpackungen aus Stahl
2202.9093	--- in Einwegverpackungen aus Aluminium
2202.9094	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2202.9095	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2202.9096	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2202.9097	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2202.9099	--- andere
2203	Bier aus Malz:
	- Ale aus Malz, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol bis einschließlich 2,25 % vol
2203.0011	-- in Einwegverpackungen aus Stahl
2203.0012	-- in Einwegverpackungen aus Aluminium

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
2203.0013	-- in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2203.0014	-- in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2203.0015	-- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2203.0016	-- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2203.0019	-- andere - andere:
2203.0091	-- in Einwegverpackungen aus Stahl
2203.0092	-- in Einwegverpackungen aus Aluminium
2203.0093	-- in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2203.0094	-- in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2203.0095	-- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2203.0096	-- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2203.0099	-- andere
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert: - in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: -- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol bis einschließlich 2,25 % vol
2205.1011	--- in Einwegverpackungen aus Stahl
2205.1012	--- in Einwegverpackungen aus Aluminium
2205.1013	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2205.1014	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2205.1015	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2205.1016	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2205.1019	--- andere -- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,25 % vol bis einschließlich 15 % vol reiner Alkohol, sofern die Waren ausschließlich durch Gärung ohne jede Art von Destillation entstandenen Alkohol enthalten:
2205.1021	--- in Einwegverpackungen aus Stahl
2205.1022	--- in Einwegverpackungen aus Aluminium
2205.1023	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2205.1024	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2205.1025	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2205.1026	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2205.1029	--- andere - andere:
2205.1091	--- in Einwegverpackungen aus Stahl
2205.1092	--- in Einwegverpackungen aus Aluminium
2205.1093	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2205.1094	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2205.1095	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2205.1096	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2205.1099	--- andere

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
	- andere:
	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol bis einschließlich 2,25 % vol
2205.9011	--- in Einwegverpackungen aus Stahl
2205.9012	--- in Einwegverpackungen aus Aluminium
2205.9013	--- in Einwegverpackungen aus Glas
2205.9015	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2205.9016	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2205.9019	--- andere
	-- mit einen Alkoholgehalt von mehr als 2,25 % vol und höchstens 15 % vol und ausschließlich durch Gärung ohne jede Art von Destillation entstandenen Alkohol enthaltend:
2205.9021	--- in Einwegverpackungen aus Stahl
2205.9022	--- in Einwegverpackungen aus Aluminium
2205.9023	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2205.9025	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2205.9026	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2205.9029	--- andere
	-- andere:
2205.9091	--- in Einwegverpackungen aus Stahl
2205.9092	--- in Einwegverpackungen aus Aluminium
2205.9093	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2205.9095	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2205.9096	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2205.9099	--- andere
ex 2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:
2207.2000	- Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt
ex 2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:
	- Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse:
2208.4011	-- in Einwegverpackungen aus Stahl
2208.4012	-- in Einwegverpackungen aus Aluminium
2208.4013	-- in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2208.4014	-- in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2208.4015	-- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2208.4016	-- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2208.4019	-- andere
	- Gin und Genever:
	-- Gin:
2208.5031	--- in Einwegverpackungen aus Stahl

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
2208.5032	- - - in Einwegverpackungen aus Aluminium
2208.5033	- - - in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2208.5034	- - - in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2208.5035	- - - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2208.5036	- - - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2208.5039	- - - andere - - Genever:
2208.5041	- - - in Einwegverpackungen aus Stahl
2208.5042	- - - in Einwegverpackungen aus Aluminium
2208.5043	- - - in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2208.5044	- - - in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2208.5045	- - - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2208.5046	- - - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2208.5049	- - - andere - Wodka:
2208.6011	- - in Einwegverpackungen aus Stahl
2208.6012	- - in Einwegverpackungen aus Aluminium
2208.6013	- - in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2208.6014	- - in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2208.6015	- - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2208.6016	- - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2208.6019	- - andere - Likör: - - mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol bis einschließlich 2,25 % vol
2208.7021	- - - in Einwegverpackungen aus Stahl
2208.7022	- - - in Einwegverpackungen aus Aluminium
2208.7023	- - - in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2208.7024	- - - in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2208.7025	- - - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2208.7026	- - - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2208.7029	- - - andere - - andere:
2208.7081	- - - in Einwegverpackungen aus Stahl
2208.7082	- - - in Einwegverpackungen aus Aluminium
2208.7083	- - - in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2208.7084	- - - in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2208.7085	- - - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2208.7086	- - - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2208.7089	- - - andere - andere: - - Aqua vitae (brennivín):

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
2208.9021	- - - in Einwegverpackungen aus Stahl
2208.9022	- - - in Einwegverpackungen aus Aluminium
2208.9023	- - - in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2208.9024	- - - in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2208.9025	- - - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2208.9026	- - - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2208.9029	- - - andere - - Aquavit:
2208.9031	- - - in Einwegverpackungen aus Stahl
2208.9032	- - - in Einwegverpackungen aus Aluminium
2208.9033	- - - in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2208.9034	- - - in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2208.9035	- - - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2208.9036	- - - in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2208.9039	- - - andere
2209.0000	Speiseessig
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:
	- Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend:
2402.1001	- - von Reisenden, Besatzungsmitgliedern und anderen zum persönlichen Gebrauch ins Land gebracht oder ins Land gesendet, jedoch nicht als gewerbsmäßige Einfuhr
2402.1009	- - andere
	- Zigaretten, Tabak enthaltend:
2402.2001	- - von Reisenden, Besatzungsmitgliedern und anderen zum persönlichen Gebrauch ins Land gebracht oder ins Land gesendet, jedoch nicht als gewerbsmäßige Einfuhr
2402.2009	- - andere
	- andere:
	- - Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabakersatzstoffe enthaltend:
2402.9011	- - - von Reisenden, Besatzungsmitgliedern und anderen zum persönlichen Gebrauch ins Land gebracht oder ins Land gesendet, jedoch nicht als gewerbsmäßige Einfuhr
2402.9019	- - - andere
	- - andere:
2402.9091	- - - von Reisenden, Besatzungsmitgliedern und anderen zum persönlichen Gebrauch ins Land gebracht oder ins Land gesendet, jedoch nicht als gewerbsmäßige Einfuhr
2402.9099	- - - andere
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen:
	- Rauchtabak, auch mit einem beliebigen Anteil an Tabakersatzstoffen:
	- - Wasserpfeifentabak im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel:
2403.1101	- - - von Reisenden, Besatzungsmitgliedern und anderen zum persönlichen Gebrauch ins Land gebracht oder ins Land gesendet, jedoch nicht als gewerbsmäßige Einfuhr

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
2403.1109	- - - anderer - - anderer:
2403.1901	- - - von Reisenden, Besatzungsmitgliedern und anderen zum persönlichen Gebrauch ins Land gebracht oder ins Land gesendet, jedoch nicht als gewerbsmäßige Einfuhr
2403.1909	- - - anderer - - „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak:
2403.9101	- - - von Reisenden, Besatzungsmitgliedern und anderen zum persönlichen Gebrauch ins Land gebracht oder ins Land gesendet, jedoch nicht als gewerbsmäßige Einfuhr
2403.9109	- - - anderer - - anderer: - - - Schnupftabak, <i>solutio ammoniae</i> enthaltend:
2403.9911	- - - - von Reisenden, Besatzungsmitgliedern und anderen zum persönlichen Gebrauch ins Land gebracht oder ins Land gesendet, jedoch nicht als gewerbsmäßige Einfuhr
2403.9919	- - - - anderer - - - - anderer Schnupftabak:
2403.9921	- - - - von Reisenden, Besatzungsmitgliedern und anderen zum persönlichen Gebrauch ins Land gebracht oder ins Land gesendet, jedoch nicht als gewerbsmäßige Einfuhr
2403.9929	- - - - anderer - - - - anderer:
2403.9992	- - - - Schnupftabakersatz
2403.9993	- - - - Kautabakersatz
2403.9994	- - - - anderer, von Reisenden, Besatzungsmitgliedern und anderen zum persönlichen Gebrauch ins Land gebracht oder ins Land gesendet, jedoch nicht als gewerbsmäßige Einfuhr
2403.9999	- - - - anderer

(2) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Die in Absatz 1 genannten Zollcodes beziehen sich auf die in Island am 1. Juli 2001 geltenden Zollcodes. Die in Absatz 1a genannten Zollcodes beziehen sich auf die in Island am 1. Januar 2015 geltenden Zollcodes. Werden in der Zollnomenklatur Veränderungen vorgenommen, bleibt dieser Anhang davon unberührt.“